

10. Oktober 1850.

N^{ro} 234.

10. Października 1850.

(2432)

Rundmachung.

(2)

Nro. 48790. Verlässlichen Nachrichten zufolge, daß die Rinderpest auch in dem Tarnower Kreise in Galizien ausgebrochen ist, haben sich Euc. Hochwohlgeborener der Herr Statthalter in Oesterreich unter der Enns zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß um nicht durch den Transport des galizischen Rindviehes nach Wien, die am linken Ufer der Donau gelegenen Bezirke der Gefahr der Verbreitung dieser Seuche auszuweichen, anderntheils aber die Approvisionnement der gedachten Landbezirke nicht mehr als nothwendig zu beschränken, alles für den Wiener-Viehmarkt bestimmte polnische Schlachtvieh mit Ausschluß des Landtransportes — nur auf der Eisenbahn verführt werde.

Diese Verfügung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das für den Wiener Viehmarkt bestimmte Schlachtvieh entweder sogleich in den Stationen Oderberg oder Ostrau, falls es aber erst später nach Besuch der mährischen Viehmärkte hiezu bestimmt wird, in den weiteren Stationen Weiskirchen, Leipnik, Olmütz, Prerau, Hradisch oder Lundenburg nach vorgenommener Beschau auf die Eisenbahn zum Transporte nach Wien aufgegeben werden müsse, daß übrigens wegen anstandslos und schneller Transportierung bereits mit der Direction der Ferdinand-Nordbahn das nöthige Einvernehmen gepflegt worden sei.

Zur Vermeidung unnöthigen Aufenthaltes wegen zufälligen Mangels an Betriebsmitteln wäre es aber wünschenswerth, wenn die betreffenden Eisenbahn-Stationen etwa einen Tag vorher von dem Eintreffen eines Viehes Schlachtvieh in Kenntniß gesetzt werden.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 25. September 1850.

Obwieszczenie.

Nr. 48790. Z powodu niezawodnych doniesień, że zaraza na bydło wybuchnęła także w obwodzie Tarnowskim w Galicyi, zniewolony został Jaśnie Wielmożny Namiestnik w Austrii poniżej Anizy rozporządzić, aby niechcąc prowadzeniem bydła galicyjskiego do Wiednia obwody po lewym brzegu Dunaju położone, wystawić na niebezpieczeństwo rozszerzenia się tej zarazy, z drugiej zaś strony zaopatrzenia pomienionych obwodów w bydło nad potrzebę ograniczać, wszystkie na wiedeński jarmark przeznaczone polskie bydło rzeźne z wyłączeniem transportu lądowego, tylko na kolei żelaznej przewożone było. To rozporządzenie podaje się do powszechnej wiadomości z tym dodatkiem, iż bydło rzeźne na jarmark wiedeński przeznaczone, albo zaraz na stacyach Oderberg lub Ostrawa, albowież gdyby dopiero później po zwiedzeniu jarmarków morawskich na to przeznaczonem zostało, na dalszych stacyach Weiskirchen, Lipnik, Olomuniec, Prerów, Hradysz albo Lundenburg po odbytych oglądzie na kolej żelazną w celu przeprowadzenia go do Wiednia, oddane być musi; wreszcie względem bezprzeszkodnego i prędkiego przewiezienia bydła, już się z dyrekcją kolei północnej porozumiano.

Aby zaś uniknąć niepotrzebnego zatrzymywania się z powodu przypadkowego braku środków transportowania, zyczęby należało, aby przynależne stacje kolei żelaznej o nadejściu partyi bydła na rzeź przeznaczonego dniem naprzód wiadomione były.

Od c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 25. września 1850.

(2436)

Konkurs - Ankündigung.

(2)

Nro. 3986 do 1850. Bei dem dieser k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration unter geordneten k. k. Salzverschleißämtern zu Bochnia in Galizien ist eine Salzmagazinsgehilfen-Stelle, mit welcher die 12te Diätenklasse, der Jahresgehalt von 300 fl. und der Genuß des stammesmäßigen Salzdeputats verbunden sind, in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Dienststelle wird der Konkurs ausgeschrieben, und es werden die Bewerber um selbe angewiesen, ihre diesfälligen Gesuche, worin sich über die Kenntniß der Salzverschleiß- und Salzmagazins- und Manipulation, dann des einschlägigen Rechnungswesens, ferner über Lebens- und Dienstatte, Gesundheitsumstände, so wie über die Kenntniß der deutschen dann einer slavischen und vorzugsweise der polnischen Sprache, mit legalen Zeugnissen auszuweisen ist, binnen der Frist von vier Wochen vom Tage der Konkurs-Eröffnung gerechnet, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierorts einzubringen und zugleich anzugeben ob, und beziehungsweise mit welchem Beamten der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration sie verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration.

Wieliczka am 19. September 1850.

(2447)

Rundmachung.

(3)

Nro. 18854. In Folge Beschlusses des Gemeinderathes vom 19. September 1850 werden zum Behufe der Erhaltung der städtischen Straßen im guten Zustande am 21. Oktober 1850 und an den nachfolgenden Tagen stets um 10 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags im Rathhause im 1. Stocke wegen Unternehmung und Lieferung nachstehen-

der Gegenstände, auf die Zeitperiode vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1851, Auktions-Verhandlungen Statt finden, u. z.:

1) das Brechen und Aufschlichten der Straßen-Steine in Kubik-Klafter, u. z. in jedem Quartale vom 1. November 1850 an, bis Ende Oktober 1851 zu 200 Kubik-Klafter aus dem Katyńskischen Steinbruche. Der Fiskalpreis für eine Klafter ist 6 fl. C. M. — Das zu erlegende Badium rücksichtlich dieses Unternehmungsgeschäftes beträgt 480 fl. C. M.

2) die Lieferung d. i. die Erzeugung und Zufuhr an die zu bestimmenden Orter von

a) 200 Kubik-Klafter harter Straßensteine mit 10 fl. C. M. pr. Klf.

b) 4 Kubik-Klafter ordinärer, in Würfel ausgearbeiteter Steine zu Trottoirs mit 24 fl. C. M. pr. Klafter.

c) 8 Kubik-Klafter harter Schichtensteine zu 17 fl. pr. Klafter.

d) 200 Quadratklaster Steinplatten zu Trottoirs á 7 fl. C. M. pr. Klafter.

Das Badium der Unternehmung ad 2) beträgt im Ganzen 562 fl. Conv. Münze.

3) das Verschlageln von 1200 Kubik-Klafter Straßensteine mit 1 fl. 20 kr. C. M. pr. Klafter. — Das Badium dabei ist mit 160 fl. C. M. festgesetzt.

4) die Lieferung von Doppeltrampen, eiserner und hölzerner Schaufeln — Schubkarren, Hämmer, Hacken etc. etc. — Das Badium beträgt 60 fl. C. M.

5) Das Regen der Trottoirs zu 40 kr. C. M. pr. Quadratklaster. Das Badium beträgt 18 fl. C. M.

6) Die Lieferung von 1050 Koroz Haber, 3024 Zentner Heu und 12096 Bündel Stroh in gleichen monatlichen Partien. Das Badium beträgt 504 fl. C. M., endlich

7) 22 Stück Banern-Pelze, 22 Paar Stiefeln, 22 Stück Kitteln und 22 Stück lederne Gurten, wobei ein Badium von 60 fl. C. M. zu erlegen sein wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es frei, auf die obbezeichneten Gegenstände im Einzelnen, oder auf mehrere derselben entweder mündlich zu bieten, oder Offerte bei der Auktions-Kommission oder beim Magistrats-Präsidium einzubringen.

Die näheren Auktions-Bedingnisse können noch vor dem Auktions-Termine im Bau-Departement eingesehen werden.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt.

Lemberg am 30. September 1850.

Konkurs - Ausschreibung.

Nro. 18854. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird hienit zur provisorischen Besetzung nachstehender Dienstposten der Konkurs ausgeschrieben und zwar:

1) eines Straßenbau-Kommissars mit dem jährlichen Gehalte von Sechshundert Gulden C. M.,

2) eines Wegmeisters mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden C. M.,

3) eines Stallmeisters, womit die Bestallung jährlicher Dreihundert Gulden Conv. Münze, nebst dem unentgeltlichen Genuße der Wohnung verbunden ist, und

4) eines Thierarztes mit einer Remuneration jährlicher Einhundert Zwanzig Gulden C. M.

Bewerber um die zwei ersten Posten haben ihre Gesuche zuverlässig bis Ende Oktober, und die zwei letzteren aber, bis längstens 20. Oktober, entweder unmittelbar beim Magistrat in Lemberg, oder wenn sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, und sich auszuweisen, über ihr

a) Alter, Geburtsort, Religion,

b) über ihre technischen und praktischen Kenntnisse,

c) rücksichtlich der 2 ersten Posten, über ihre Studien,

d) über die Kenntniß der Landessprache,

e) ihre Moralität und den Lebenslauf, so daß darin keine Periode übersprungen werde.

Lemberg, am 30. September 1850.

Rundmachung.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg werden Hauseigenthümer, die größere Stallungen und Wagenschuppen im Stadtbezirke oder nächst desselben besitzen und solche der Stadt in Miete zu überlassen gesonnen wären, hienit aufgefordert, sich diesfalls im Magistrats-Bau-Departement zu melden.

Lemberg, am 30. September 1850.

(2455)

Konkurs.

(1)

Nro. 17800. Zur Besetzung der provisorisch-kontrollirenden Amtsschreibersstelle bei dem provisorischen Bergamte in Brandeise wird hienit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß Bewerber um dieselbe ihre eingehändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen a Dato im Wege ihrer

Administrations-Behörde hieher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie bei dem Amte mit bestehenden Beamten verwandt oder verschwägert seien.

Die wesentlichen und gleichartig auszuweisenden Erfordernisse für diesen Dienst sind: Mit entsprechendem Erfolge absolvirte Bergkollegien, gründliche Kenntniß im Montan-Kasswesen und in der Materialberechnung, erprobte Konzeptsfähigkeit und die vollständige Kenntniß in der deutschen und böhmischen Sprache. — Mit diesem in der XI. Diätenklasse stehenden Dienstoposten sind folgende Genüsse verbunden, als: an Befolgung jährlich baar Vier Hundert Fünzig Gulden C. M., an nicht onerosen Bezügen ein jährliches Stein-Kohlen-Deputat von 80 d. i. Achtzig Zentner, freie Wohnung oder in deren Ermangelung ein Quartiergeld von 45 fl. Bierzig Fünf Gulden C. M. ferner ist mit dieser Stelle der Erlag einer Kaution von 450 fl. C. M. verknüpft.

Von der k. k. Steinkohlenschiebung-Direktion.

Przibram am 10. September 1850.

(2458) Konkurs = Ausschreibung. (1)

Nro. 1295. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate der k. Stadt Lubaczow erledigten mit dem Jahresgehälter von 75 fl. verbundenen Gerichtsdiener- und zugleich Polizei-Revisorstelle wird abermals der Konkurs bis Ende Oktober 1850 ausgeschrieben.

Bis dahin haben die Bewerber ihre gehörig belegten Gesuche anher zu überreichen, und sich über die in dem Amtsblatte Nro. 124, 125 und 126 ex 1850 angedeuteten Eigenschaften auszuweisen.

Lubaczow am 20. September 1850.

(2431) Ediktal - Vorladung. (3)

Nro. 7711. Von Seite des Sandeuer k. k. Kreisamtes werden nachstehende militärpflichtige Individuen aus der Herrschaft Kościelisko und zwar:

Gemeinde Zakopane:

Haus-Nro.	86	Johann Rybka,
---	65	Wojtek Klus,
---	109	Andreas Topor,
---	20	Johann Topor,
---	286	Wojtek Gawlak,
---	66	Johann Haza,
---	154	Michael Gasienica,
---	368	Maciej Stachon,
---	49	Andreas Topor,
---	19	Johann Szargos,
---	296	Jakob Leśnicki,
---	275	Maciej Gasienica,
---	105	Andreas Jarzabek,
---	39	Maciej Walkosz,

Gemeinde Leśnica:

Haus-Nro.	67	Andreas Stefaniak,
---	81	Johann Wilezek,
---	118	Josef Bylina,
---	118	Michael Bylina,
---	98	Johann Chrobak,
---	18	Joseph Tomala,
---	128	Maciej Otręba,
---	129	Joseph Łas,
---	38	Johann Szczepaniak,
---	38	Maciej Szczepaniak,
---	34	Maciej Smalec,
---	84	Andreas Polański,

Gemeinde Groń:

Haus-Nro.	60	Johann Krul,
---	84	Maciej Mąka,
---	124	Andreas Wróbel,
---	68	Bartek Skiba,
---	27	Jakob Mucha,
---	105	Bartek Bochniak,
---	88	Stanislaus Chowaniec,
---	45	Andreas Brya,
---	127	Andreas Mondlak,

Gemeinde Bukowina:

Haus-Nro.	49	Thomas Lach,
---	159	Wojtek Koszarek,
---	123	Johann Tatka,
---	123	Josef Tatka,
---	64	Paul Budz,
---	58	Anton Para,
---	51	Johann Haładina,
---	30	Thomas Para,
---	4	Jakob Bunda,
---	47	Paul Staszkulak,

Gemeinde Brzegi:

Haus-Nro.	58	Simeon Stokłosa,
---	52	Simeon Czernik,

Gemeinde Ratułow:

Haus-Nro.	209	Stanislaus Rafacz,
---	226	Maciej Ratułowski,
---	44	Wojtek Żolnierczyk,
---	124	Michał Szechula,

Haus-Nro.	201	Maciej Łęcki,
---	171	Josef Sroka,
---	133	Maciej Wawrzeczka,
---	177	Franek Bobak,
---	106	Stanislaus Opacian,
---	206	Andreas Prokop,
---	165	Maciej Kowalak,
---	219	Wojtek Staszeczka,
---	8	Andreas Stopka,
---	44	Jakob Żolnierczyk,
---	21	Josef Kęsek,
---	123	Andreas Dymarczyk,
---	98	Maciej Żolnierczyk,
---	76	Jakob Staszeczka,
---	117	Simeon Kowalek,
---	45	Andreas Capiak,
---	149	Johann Szezechowicz,
---	163	Bartek Skubisz,

Gemeinde Międzyrzecz:

Haus-Nro.	30	Johann Rafacz,
---	149	Wojtek Kułak,
---	141	Wojtek Miskowicz,
---	75	Jakob Gocal,
---	134	Andreas Suszek,
---	54	Josef Kułak,
---	156	Maciej Mrugała,
---	100	Maciej Styrcuła,
---	96	Stanislaus Kokoszka,
---	154	Jakob Rafacz,
---	39	Kajetan Morawa.
---	65	Andreas Mrugała,
---	130	Johann Sabala,
---	34	Maciej Rafacz,
---	174	Johann Strama,

Gemeinde Zubsuche:

Haus-Nro.	237	Bartek Roll,
---	233	Johann Stasiel,
---	306	Andreas Słodyczka,
---	173	Johann Szpyrła,
---	238	Johann Zwiacz,
---	32	Andreas Leśnicki,
---	75	Andreas Bunda,
---	201	Bartek Graca,
---	435	Sobek Bustrycki,
---	271	Jakob Jarzombek,
---	67	Maciej Bobak,
---	408	Maciej Łoczek,
---	139	Johann Zubek,
---	139	Wojtek Zubek,
---	333	Johann Molek,
---	333	Jakob Molek,
---	394	Josef Bobak,
---	252	Josef Sikoń,
---	41	Maciej Jendrol,
---	41	Andreas Jendrol,
---	119	Wawrzek Strączek,
---	119	Maciej Strączek,
---	67	Johann Bobak,
---	10	Johann Lajnda,
---	421	Maciej Michnia,
---	134.	Andreas Lassak,
---	143.	Michael Kuzma,
---	326.	Andreas Bobak,
---	314.	Jakob Słodyczka.

Gemeinde Bialka:

Haus-Nro.	123.	Paul Kościelniak,
---	121.	Bartek Cekus,
---	49.	Maicher Trybula,
---	5.	Franz Kania,
---	193.	Simeon Nowobilski,
---	83.	Bartek Nowobilski,
---	188.	Paul Działkowiec,
---	158.	Joseph Korkosz,
---	21.	Michael Wodział,
---	22.	Jakob Chodziak,
---	36.	Andreas Gorył,
---	181	Johann Głab,
---	157	Bartek Korkosz,
---	66	Woytek Łentowski,
---	66	Andreas Łentowski,
---	34	Joseph Korkosz,
---	71	Joseph Wodział,
---	9	Thomasz Marek,
---	87	Johann Nowobilski,
---	7	Michael Marek,
---	54	Jakob Bembenek,
---	35	Michael Dombrowski,
---	3	Bartek Zygmuntowicz,
---	131	Johann Klikuszowian,
---	188	Johann Działkiewicz,
---	38	Bartek Wodział,

Haus-Nro. 200 Jakob Pytel,
 99 Joseph Oprzadek,
 43 Woytek Wodziak,
 117 Bartek Nowobilski,
 193 Michael Nowobilski,
 64 Andreas Kustwan.
 62 Stanislaus Klimczak,
 104 Sobek Gawron,
 30 Maciej Remiasz,
 177 Woytek Nowobilski,
 49 Anton Tribula,
 211 Joseph Wodziak,
 153 Michael Wodziak,

Gemeinde Starebystre:
 Haus-Nro. 30 Maciej Molek,
 149 Bartek Sroka,
 302 Johann Michniak,
 168 Johann Skubel,
 53 Michael Bukowski,
 42 Franz Koisz,
 273 Michael Bukowski,
 85 Andreas Ptaszniak,
 111 Michael Sroka.

Gemeinde Gronkóv:
 Haus-Nro. 52 Michael Koziol,
 90 Johann Wilczek,
 56 Woytek Zagata,
 26 Johann Wilczek,
 181 Johann Chyrczak,
 62 Jakob Zagata.

Gemeinde Maruszyna:
 Haus-Nro. 31 Andreas Mrowca,
 14 Johann Babiarz,
 180 Jakob Gawron,
 24 Joseph Stanek,
 216 Maciej Bartoszek,
 134 Jakob Karkoszka,
 197 Woytek Stanek,
 98 Jakob Bula,
 214 Johann Bartoszek,
 120 Jakob Ziemba,
 111 Michael Sroka.

Gemeinde Waxmund:
 Haus-Nro. 77 Johann Lubenda,
 50 Maciej Dzielski,
 77 Joseph Limbura,
 113 Maciej Lopata

gebürtig, welche seit einigen Jahren unbefugt und unwissend wo abwesend, dann auf die von Seite des Dominiums Koscielisko statt gehabte Obital-Vorladung nicht zurückgekehrt sind, nachmals aufgefordert, binnen drei Monaten in ihre Heimath zurückzukehren und die unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, als widrigenfalls dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge angesehen und nach dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832 behandelt werden würden.

Vom k. k. Kreisamte.
 Sandec am 23. August 1850.

(2445) Vizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 7911. Am 17. Oktober 1850 wird bei der k. k. galizischen Postdirektion in Zemberg um 10 Uhr Vormittags zur Sicherstellung des Bedarfes von 44 nied. öst. Klaster 36zölligen, trockenen, rothbuchenen Scheiterbrennholzes für den Winter 1850-51 eine öffentliche Vizitation abgehalten werden.

Die Vizitationslustigen haben am obigen Tage zu der bestimmten Stunde hieramts zu erscheinen und sich mit dem Reugelbe von 50 fl. C. M. zu versehen, welches von dem Ersteher gleich als Kaution zurückbehalten wird.

Die Vizitationsbedingungen können bis 16. Oktober d. J. täglich von 8 Früh bis 12 Mittags, dann von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends im Vorstands-Bureau eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.
 Zemberg am 3. Oktober 1850.

(2425) Kundmachung. (3)

Nro. 12211. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1851 bei dem k. k. Fuhrwesen sich ergebenden Bedarfes an geschornen Alaun-, an lohgar braunen ungeschmierten und an lohgar Fischehran getränkten Kuh- ndlich an lohgar braunen und in handlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine dem Lieferungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung sind folgende:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Die geschornen Alaunhäute mit der Widmung zu Zuggeschirren für das Fuhrwesen, werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pfund schwer, die

2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer, eublich

3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu sein hat.

Von lohgar ungeschmierten Kuhhäuten zu Satteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die

1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12½ Pfund zu wiegen, die

2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu sein, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen.

Die in Fischehran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbalgen haben die nämliche Größe, wie die lohgar ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanktionirten Muster beurtheilt.

Sie müssen ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe im Fischehran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefalzt und ausgekreipelt sein.

Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer großen Reinheit auf der Fleischseite um Ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2ter Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund.

Die braunen Pferdshäute zu Kneten und Deckeln, so wie die in Fischehran gearbeiteten müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit sein und das Gewicht 7 bis 8 Pfund haben.

Die Alaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig sein, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ungeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam sein.

Die Kuh- und Pferdshäute müssen in Leder gleich und rein, in Lohe gut gegärbt und im Angriffe gelind sein, eine schöne gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen hornartigen Streif zeigen.

Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Nas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den Afters nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen sein, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen.

2. Die Lieferung dieser LederGattungen muß zur einer Hälfte bis letzten Mai und zur andern Hälfte bis letzten August 1851 beendet sein, doch kann die Einlieferung auch früher bewirkt werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert in Conventions-Münze und zwar: für geschorene Alaun- und lohgar braune ungeschmierte Kuhhäute gattungsweise pr. Eine Haut — dann für Pferd-, und für Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Reugelb (Badium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes, entweder an eine Monturkommission oder an eine Kriegskasse erlegen und den darüber erhaltenen Depostenschein mit dem Offerte einreichen.

4. Die obgenannten Reugelber können auch in österreichischen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Werthe angenommen werden, in Realhypotheken oder in Gutsiehungen geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depostenscheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Dezember 1850 oder an das Landes-Militär-Kommando bis letzten November d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbeurteilung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen. Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschristsmäßig geprüfte und bestätigte Kautionen-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten bei dem Bescheide die Depostenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben, die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß (unten); nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so fern sie gerade an das Kriegsministerium gesendet werden, auf einem 15 kr. Stempel, die an das Landes-Militär-Kommando eingereichten aber auf einem 10 kr. Stempel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbothe bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auch dem wohlfeileren Offerten oder umgekehrt den theueren Offerten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie andere angebotten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt.

Dagegen werden besonders diejenigen Offerten mit ihren Anträgen begünstiget, welche sich zu direkten Lieferungen an Monturs-Kommissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraksbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.
 Zemberg am 26. September 1850.

Offerts-Formulare:

von Außen.

Offert des N. N. aus N. N.
der Depostenscheine dazu über ein Badium im
Betrage von fl. fr. Con. Münze
wurde unter Einem an
übergeben.

von Innen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort,
Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge
geschehener Aufschreibung adto.....

..... Stück 1ter) Gattung geschorner fl. fr. sage!
..... " 2ter) fl. fr. sage!
..... " 3ter) fl. fr. sage!
..... " 1ter) Gattung lohgarne braune fl. fr. sage!
..... " 2ter) ungeschmierte Kuhhäute fl. fr. sage!
..... " lohgarne braune in
Fischthran getränkte
Kuhhäute fl. fr. sage!
..... Stück lohgarne braune
Pferdehäute fl. fr. sage!
..... " in Fischthran getränkte schwarze
Pferdehäute fl. fr. sage!
in Conv. Münze, in folgenden Terminen.....

..... in die Monturs-Kommission zu
N..... nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer
Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und
aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-
Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit
dem eingelegten Badium von..... fl. fr. gemäß der Kundmachung
habe.

Gezeichnet zu N. am.....
Unterschrift des Offerenten sammt
Gewerbzangabe.

(2457) Vicitations - Ankündigung. (1)

Nro. 8316. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Zolkiew, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachstehenden im Zolkiewer Kreise gelegenen Mauthstationen an den unten angefügten Tagen behufs der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Wegmauthgebälle in den nachbenannten Stationen, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 eine abermalige Vicitation mit Beachtung der in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden wird.

Vor- Zahl	N a m e n der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	Aus- rufs- preis in C. M. fl.	T a g der Versteigerung und Strassenzug
1	Kulikow Wegmauth	4250	17. October 1850 Vormittags Warschauer Str. Zug
2	Wola Wysocka Wegmauth	1451	17. October 1850 Nachmittags detto

Die schriftlichen Offerten sind in dem, mit der bezogenen Kundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Termine, bei dem Vorstande der Zolkiewer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Zolkiew am 3ten October 1850.

(2452) Ankündigung. (3)

Nro. 14353. Zur Ueberlassung der Deckstofflieferung für das Jahr 1851 in dem Tarnopoler Straßenbau-Kommissariate Suchostawer Wegmeisterschaft wird die Vicitations-Verhandlung in der Kreisamtskanzlei am 17. October 1850 abgehalten werden.

Das sicherzustellende Erforderniß enthält:

- 1.) Die Steinerzeugung in dem Tudorower Bruche von 313 Haufen sammt Zerschlagung und Zufuhr in der 15ten Meile 3 Viertel und 4 Viertel so wie in der 16ten Meile 1. Viertel um..... 1753 fl. 54 1/2 fr.
- 2.) Die Steinerzeugung in dem Kotówker Bruche von 324 Haufen sammt Zerschlagung und Zufuhr in der 16ten Meile 2 Viertel, 3 Viertel und 4 Viertel um..... 1001 fl. 51 fr.
- 3.) Die Verbreitung von 525 Haufen um..... 70 fl.

Zusammen..... 2825 fl. 45 1/2 fr.

Ubrigens bleibt den Unternehmungslustigen unbenommen, über den Umfang, die Gattung und den Arbeitspreis, so wie über die Kontraktionsbedingung vor der Vicitation bei dem Kreisamte oder dem Straßenbau-Kommissariate nähere Daten einzusehen und für den Fall als Jemand zur Vicitation nicht erscheinen könnte, schriftliche versiegelte Offerte vor Ablauf oder auch während der Versteigerungs-Verhandlung der Vicitations-Kommission zu übergeben.

Nur müssen diese Offerten:

- a) das zu überreichende Objekt und die Zeitdauer genau bezeichnen und die hiesfür angebotenen Summen nicht nur in Ziffern sondern auch in Worten ausgedrückt enthalten,
- b) muß sich Differenz allen jenen Bedingungen unterwerfen, welche in dem Vicitationsprotokolle vorkommen, und
- c) soll die Offerte das 10 % Badium des Ausrufspreises enthalten und mit dem Vor- und Familien-Namen, dann Charakter des Offerenten versehen sein.

Zaleszczyki am 30. September 1850.

(2464) Ankündigung. (1)

Nro. 16503. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Straßen-Deckstoffbeischaffung für die im Podgórzer k. k. Straßenbau-Kommissariate-Bezirkte Bochniaer Kreises gelegenen Materialplätze: Weichselnusschotterbank, Rabasluß-Schotterbank und Neu-Biskupieer Steinbruch und der ihnen zugewiesenen Strassenzügen, nämlich: für die ganze zweite Meile der Niepolomicer Verbindungsstrasse dann für das 2, 3 und 4 Viertel der 7ten Meile der Krakauer Verbindungsstrasse, dann für das 3te und 4te Viertel der 6ten Meile und das 1te Viertel der 7ten Meile der Krakauer Verbindungsstrasse, auf das Verwaltungsjahr 1851 im Grunde h. Sub. Verortnung vom 10. August l. J. Z. 41722 eine neue Vicitation am 16ten October 1850 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Sollte die Verhandlung am festgesetzten Termine nicht beendet werden können, so wird selbe am nachfolgenden Tage fortgesetzt.

Das Praelium lisci beträgt 3853 fl. 58 3/4 fr. C. M. und das Badium 385 fl. C. M.

Die weiteren Vicitations-Bedingnisse werden am gedachten Vicitationsstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Vicitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Vicitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrücken den Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Differenz allen jenen Vicitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Vicitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Vicitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Vicitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Differenz sogleich als Bestbiether in das Vicitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Vicitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Differenz als Bestbiether zu betrachten sei.

Auf die zunächst der Strasse und den Materialplätzen liegenden Dorfgemeinden, wenn sie bei der Verhandlung mitkonkurriren wollen, wird besondere Rücksicht genommen werden, doch müssen diese Gemeinden zur Vicitation ihr Bevollmächtigten absenden, welche sich mit einer, wenigstens von 2/3 der Gemeindeglieder gefertigten ordentlich gestempelten Vollmacht auszuweisen haben.

Bochnia am 28. September 1850.

(2435) Vicitations-Ankündigung. (1)

Nro. 15005. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferung für das Jahr 1851 im Duklaer k. k. Straßenbau-Kommissariate, und zwar:

- 1.) In der Rogier Wegmeisterschaft von 280 Schotterprismen sammt Verbreitung von 30 Haufen um den Fiskalpreis von 673 fl. 30 fr. C. M.
- 2.) In der Iskrzynier Wegmeisterschaft von 500 Prismen geschlägelten Stein — und 255 Schotterhaufen sammt Verbreitung von 315 Haufen um den Fiskalpreis von 2927 fl. 26 1/2 C. M.
- 3.) In der Ujazer Wegmeisterschaft von 1000 geschlägelten Steinprismen sammt Verbreitung von 600 Haufen um 3730 fl. 10 fr. C. M., endlich
- 4.) In der Dubieckoer Wegmeisterschaft von 585 Schotter-Haufen sammt Verbreitung von 85 Haufen um den Fiskalpreis von 1715 fl. 17 1/2 fr. C. M., wird von Seiten des Sanoker k. k. Kreisamtes eine Vicitation am 21ten October 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine zweite am 28ten October 1850, und endlich nöthigenfalls eine dritte am 4ten November 1850, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der k. k. Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis von der Lieferung für das ganze Kommissariat beträgt 9046 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr. C. M.; es werden daher die Lizitationslustigen eingeladen, das 10 % Badium hiervon zur Lizitation mitzubringen oder solches den etwa einzufendenden schriftlichen Offerten beizulegen.

Gemeinden sind vom Erlag des Badiums entbunden, nur müssen deren Bevollmächtigte mit einer vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmachtsurkunde versehen sein.

Sanok am 23. September 1850.

(2451) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 14449. Von Seite des Sandecr k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung des Grybower städtischen Erzeugungs- und Ausschankrechtes von Brandwein, Meth und Bier auf die Dauer vom 1ten November 1850 bis dahin 1853, eine 3te Lizitation und zwar zuerst unter Beibehaltung der gewöhnlichen Bedingung, wonach dem Pächter die Entrichtung des etwaigen Gemeindefusses obliegt und den unter der entgegengesetzten Bedingung, daß er dazu nicht verpflichtet ist, und daß während seiner Pachtung kein Gemeindefuss zur Verzehrungssteuer von Bier und gebrannten geistigen Getränken eingeführt werden, eine Lizitation am 14ten Oktober 1850 in der Grybower Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Præctium lisci beträgt 750 fl. Conv. Münze und das Badium 10 %.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Lizitationstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 30. September 1850.

(2426) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 7638. Es wird kund gemacht, daß zur Verpachtung des Jaworower herrschaftlichen Bräuhauses sammt der Bierauschanksgerechtigkeit für die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1853, am 15. Oktober 1850 die 3te Lizitation bei dem Kam. W. Amte in Jaworów abgehalten werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 5412 fl. 8 kr. C. M. — Das Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises.

Schriftliche Offerten können hieramts bis zum 13. Oktober 1850, oder beim besagten W. Amte bis zum Abschlusse der mündlichen Versteigerung überreicht werden.

Die übrigen Lizitations- so wie die Pachtbedingungen können beim Jaworower W. Amte eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Przemysl am 28ten September 1850.

(2434) Kundmachung. (1)

Nro. 16280. Nachdem die unterm 14ten Juli 1850 Z. 11622 ausgeschriebene Lizitationsverhandlung wegen Verpachtung des Markt- und Standgelder-Gefalles in der Kreisstadt Zolkiew an den drei Terminen d. i. am 16ten und 30ten August, dann am 13ten September 1850 wegen Mangel von Unternehmungslustigen nicht durchgeführt werden konnte; so wird zur Vornahme dieser Lizitations-Verhandlung ein neuer Termin auf den 17ten Oktober 1850 mit dem Bemerkten bestimmt, daß an demselben Anbothe auch unter dem gegenwärtigen Pachtchillinge von 605 fl. C. M. angenommen werden.

Dieses Gefall wird für die Zeit vom 1ten November 1850 bis 30ten Oktober 1853 oder auch für eine kürzere Pachtdauer verpachtet werden.

Unternehmungslustige haben sich am Terminstage in der Magistratskanzlei mit einem 10 % Badium versehen einzufinden, wo ihnen die Lizitationsbedingungen bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Zolkiew am 24. September 1850.

(2440) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 13676. Von Seite des Jasloer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung des in der Duklaer und Rogier Wegmeißeischaft Duklaer Straßenbaukommissariats auf das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffs, die Lizitations-Verhandlung am 17. Oktober 1850 in der Duklaer Straßenbau-Kommissariats-Kanzlei abgehalten werden wird. — Für den Fall aber, als diese Verhandlung nicht den erwünschten Erfolg haben sollte, wird solche am 24. Oktober l. J. und nach Umständen am 28. Oktober 1850 erneuert werden.

Der Bedarf des definitiv ausgemittelten Umfangs der Leistungsbühre nach allenfalls mit Rücksicht auf den Totalaufwand erfolgter Restriktion der Deckstoffs-Verwendung für das Jahr 1851 wird dem Unternehmer bis längstens 15. März 1851 bekannt gegeben werden.

Das Erforderniß für das nächste Verwaltungsjahr 1851 besteht:

a) In der Erzeugung, Verschlägung sammt Zufuhr von 710 Haufen.

b) In der Verbreitung von 80 Haufen.

Der Fiskalpreis beträgt 1101 fl. 2 $\frac{1}{2}$ kr. C. M.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, zur Restaurierung der Straßen überhaupt oder einzelner Strecken derselben außerordentliche Deckstoff-Quantitäten außer der kurrenten Schuldigkeit zuzuwenden, so wird der Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoffverorderniß, wenn ihm solches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in demselben Jahre und die für das kurrente Deckstoffmateriale bedungenen Vergütungspreise in den für das Letztere bestimmten Fristen und unter den übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Materialplätzen abzustellen, jedoch wird dafür keine besondere Kauzion angesprochen, sondern es hat für die Erfüllung dieser Verpflichtung der Unternehmer mit seiner für das kurrente Erforderniß erlegten Kauzion und seinem übrigen auffindbaren

Vermögen zu haften. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können vor der Lizitation in der Kreisamtskanzlei und am Tage der Lizitation eingesehen werden.

Schriftliche Offerte werden auch angenommen werden, diese müssen jedoch versiegelt der Lizitations-Kommission vor oder während der Verhandlung übergeben und nachstehende Daten enthalten.

a) Das Lizitationsobjekt, für welches der Anbothe gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anbothe darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich angegeben werden.

b) Es muß in der Offerte ausdrücklich enthalten sein, daß sich Offertent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfe, welche im Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.

c) Die Offerte muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt, und mit Vor- und Familiennamen des Offertenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Jaslo am 21. September 1850.

(2405) E d i k t. (2)

Nro. 11811 ex 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte werden diejenigen, welche den an die Ordre des Martin Dobrzański über die Summe von 400 fl. C. M. ausgestellten durch Alojia de Biechowskie Wolska zur Zahlung am 20. December 1844 akzeptirten, an die Ordre des Wolf Wachtel girirten bei dem Brande des Rathhauses am 2. November 1848 abhanden gekommenen Originalwechsel in Händen haben dürfen, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen dem Gerichte vorzulegen, widrigens solcher für nichtig angesehen, und die hieraus verbundenen Personen darauf keine Rube und Antwort zu geben gehalten sein würden.

Lemberg, am 5. September 1850.

(2411) E d y k t. (3)

Nro. 23780. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski P. Zofii Pawlikowskiej z miejsca pobytu niewiadomej niniejszym edyktem wiadomo czyni, że na prośbę Tymona Górskiego pod dniem 19. grudnia 1849 do l. 37502 podana, wykreślenie z części wsi Rossolina sumy 2293 złr. 58 kr. m. k. z procentami i kosztami prawnymi mocą uchwały tutejszo-sądowej z dnia 27. grudnia 1849 do l. 37502 dozwołone zostało.

Gdy miejsce pobytu P. Zofii Pawlikowskiej niewiadome jest, w celu doręczenia powołanej uchwały postanawia się jej P. Adwokata Czeremaka z substytucją P. Adwokata Fangora na jej wydatki i niebezpieczeństwo i temuz powołana uchwała się wręcza.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 26. sierpnia 1850.

(2450) Kundmachung (1)

in Betreff der postämlichen Geldanweisungen.

Nro. 95 - P. P. Im Bereiche des österr. ichtischen Postverwaltungs-Bezirktes treten die postämlichen Geldanweisungen in Gemäßheit der Ministerialbestimmungen vom 27. Juli 1850 Z. 3517/C. mit 1. Oktober 1850 in Wirksamkeit.

Es können jedoch vor der Hand nur Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu 50 fl. einschließlich bei den eigens hiezu ermächtigten Postkassen angenommen werden.

In dem nachfolgenden Ausweise sind sowohl die Postkassen namhaft gemacht, bei welchen Einzahlungen stattfinden können, als auch jene, an welche die vorerwähnten Kasse-Anweisungen auszustellen gegenwärtig ermächtigt sind.

Jede weitere Ausdehnung des postämlichen Geld-Anweisungs-Geschäftes, sowohl in Bezug auf die Größe des Betrages als auf die hiezu ermächtigten Aemter wird von Fall zu Fall kund gegeben werden.

Jede Parthei, welche eine Anweisung auf eine der hiezu ermächtigten Postkassen begehrt, hat hiefür die tarifmäßige Gebühr für Papiergeldsendungen nach Abzug jedoch der entsprechenden Frankotaxe für einen einfachen Brief gleich bei der Ausfertigung der Anweisung zu entrichten. Der Aufgabeparthei wird über die eingezahlte Baarschaft eine Anweisung auf den gleichen Betr. g. ausgefolgt.

Hierbei ist dem Aufgeber Nachstehendes zu bemerken:

1. Der Ueberbringer muß den Namen, Stand und Wohnort des Versenders wissen.

2. Da die Rückzahlung der baar eingelegten Beträge nur an den Verzeiger dieser Anweisung erfolgt, so muß dieselbe von dem Absender mit der Brieffpost an den Empfänger längstens binnen (3) drei Monaten, vom Tage der Ausstellung an, zugesendet werden, indem sonst nach Überschreitung dieses Termines die bezogene Kasse den Ausweis-Betrag nur über spezielle Weisung der vorgelegten Post-Direktion, bei welcher in diesem Falle das Ansuchen um Auszahlung eingebracht werden muß, verabsfolgt werden darf.

3. Das Convert, unter welchem die Anweisung dem Empfänger zugesendet wird, muß bei Vermeidung der in Gemäßheit des §. 19. der Ministerialbestimmungen vom 26ten März 1850 festgesetzten Zutaxe, mit der entsprechenden Franko-Marke versehen sein. Nach vorläufiger eigenhändiger Bestätigung des richtigen Empfanges wird gegen Einziehung dieser Anweisung der auf derselben verzeichnete Betrag ausgefolgt. Zur Uibernahme und Auszahlung von Anweisungsbeträgen haben die Post-Kassen das Amtsfokale täglich, wenigstens von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 (oder 3 bis 6) Uhr Nachmittags für die Partheien offen zu halten. Die Postdirektionen sind übrigens ermächtigt und verpflichtet dem Bedürfnisse des Publikums entsprechend diese Amtsstunden zu verlängern.

ad Num 95 ex 1850 P. P.

V e r z e i c h n i s
der zu Geldanweisungen und zu deren Auszahlung ermächtigten Postkassen.

Die Postkassa in	Fam Geldanweisungen annehmen nach	in	nach	in	nach	in	nach
Agram	Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara	Hermanstadt	Innsbruck u. f. w. wie Agram	Mailand	Lodi Mantua	Pressburg	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Salzburg
		Innsbruck	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Kaschau u. f. w. wie Agram	Mantua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Padua		
		Kaschau	Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Klagenfurth	Oedenburg	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Ofen Prag Pressburg Salzburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara	Rovigo	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Treviso
Belluno	Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Klagenfurth	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Laibach				
		Laibach	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Lemberg			Salzburg	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Bergamo	Belluno Brescia etc.	Lemberg	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Linz etc. wie Agram	Ofen	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Prag		
Brescia	Belluno Bergamo Chiavenna etc. wie Belluno			Padua	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Pavia	Temesvar	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Temesvar Triest Troppau Wien Zara
Brünn	Agram Graz etc. wie Agram	Linz	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Oedenburg	Pavia	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Rovigo		
Chiavenna	Belluno Bergamo Brescia Como etc. wie Belluno					Treviso	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Udine Venedig Verona Vicenza
Como	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Cremona	Lodi	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Udine Venedig Verona Vicenza	Prag	Agram Brünn Graz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurt Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Pressburg	Triest	Agram Brünn
Cremona	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Lodi etc. wie Belluno						
Graz	Agram Brünn Grosswardein						
Grosswardein	Agram Brünn Graz Hermanstadt u. f. w. wie bei Agram						
Hermanstadt	Agram Brünn Graz Grosswardein	Mailand	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona				

Die Postkass in	kann Gelbauweisungen annehmen nach	in	nach	in	nach	in	nach
Triest	Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temeswar Troppau Wien Zara	Troppau	Triest Wien Zara	Verona	Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Venedig Vicenza	Wien	Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temeswar Triest Troppau Zara
		Udine	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Venedig Verona Vicenza	Vicenza	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Venedig Verona	Zara	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temeswar Triest Troppau Wien
Troppau	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt Innsbruck Kaschau Klagenfurth Laibach Lemberg Linz Oedenburg Ofen Prag Pressburg Salzburg Temeswar	Venedig	Belluno Bergamo Brescia Chiavenna Como Cremona Lodi Mailand Mantua Padua Pavia Rovigo Treviso Verona Vicenza	Wien	Agram Brünn Gratz Grosswardein Hermanstadt		
		Verona	Belluno				

Wien am 27. September 1850. Von der k. k. General-Direktion für Kommunikationen II. Abtheilung.

(2463) **Ligitations-Rundmachung.** (1)

Nro. 14434. Zur Verpachtung der Kolaczycer städtischen Propinazion für die Periode vom 1. November 1850 bis dahin 1853 wird in der Kolaczycer Kammerei-Kanzlei am 16. Oktober 1850 die vierte und letzte Ligitation abgehalten werden.

Zum Fiskalpreise wird der Erziehungspreis in der letzten Pachtperiode pr. 700 fl. angenommen und die Versteigerung alternativ, mit oder ohne Gemeindzuschlag zur Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken und vom Bier, vollführt werden.

Pachtlustige haben sich am bezeichneten Tage mit dem 10 % Baadium versehen um 11 Uhr Vormittags einzufinden.

Jaslo am 30. September 1850.

(2429) **E d i c t u m.** (2)

Nro. 9860. Caesareo - Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium provinciale Nobilium Stanislaopoliense absentis Dno Joanni Potocki de domicilio ignoto, vel eo demortuo ejus haeredibus de nomine et domicilio ignotis medio praesentis Edicti notum reddit: per Dnum Adamum Com. Potocki qua patrem, et Dnum Carolum Principem Jablonowski qua curatorem proprietariorum bonorum Buczacz, puncto adjudicandae proprietatis medietatis honorum Buczacz sub praes. 14. Septembris 1850 ad Nrum. 9860 contra ipsos huic Judicio libellum exhibitum judicii opem imploratum esse. Ob commorationem vero ipsius ignotam ejus periculo et impendio Judicialis Advocatus Dominus Janocha cum substitutione Domini Advocati Kolischer qua curator constituitur, quocum juxta praescriptam pro Galicia in Codice Judiciario normam pertractandum est. Praesens Edictum itaque admonet eum ad hic Fori nobilium die 18va Decembris 1850 hora 9. matutina comparendum — et destinato sibi patrono documenta et allegationes tradendum, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Judicio nominandum, ac ea legi conformiter faciendum, quae defensionis causae proficua esse videntur; nisi et causa neglecta fuerit, damnum inde enatum propriae culpae imputandum erit.

Ex Consilio Caes. Regii Fori Nobilium. Stanislaopoli, die 23. Septembris 1850.

(2424) **E d i c t u m.** (2)

Nro. 20541 ex 1850. Vom Magistrat der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit kund gemacht, daß über das Ansuchen des Herrn Karl Simelmajer k. k. Major der Stadttafel verordnet wird, nach vorläufiger Ingrossirung der Urkunden C, D, E, G und J auf Grund derselben in der Folgezeit den k. k. Major als Eigenthümer des daselbst befindlichen emphyteutischen Grundstückes, welcher Grund nach der in der Urkunde sub D, enthaltenen Ausmaß 3 Joch und 1592 Wiener- □ Klafter an Flächeninhalt in sich faßt, dann das Lemberger Siechenhospital zum k. Stanislaus

als dominium directum dieses Grundstückes im Aktivstande und die Verbindlichkeit desselben Rußnießers betreff der Zahlung des Landomiums, des Grundzinses und der Nichtalienirung dieses Grundstückes ohne Einwilligung des dominii directi im Passivstande des Rußnießungsrechtes zu Gunsten des Lemberger Siechenhospitals ad St. Stanislaus zu intabuliren.

Und da der Wohnort der interessenten Partheien der Nachlassmasse der Anna Fürstin Jablonowska, des Josef und Mathias Fürsten Jablonowski, der Marie Lewicka und ihrer dem Rahmen und Aufenthalte nach unbekannten Erben unbekannt ist, so wird zur Ueberwachung ihrer Rechte k. Landes-Advokat Dr. Rodakowski zum Curator ernannt, welchem auch der diesfällige Tabularbescheid zugestellt wird.

Lemberg am 12. September 1850.

(2413) **E d y k t.** (1)

Nro. 18018-1850. Przez Magistrat król, miasta Lwowa oznajmia się niniejszem Marcinowi Stefanskiemu a na wypadek gdyby tenże nieżył, jego spadkobiercom z imienia, nazwiska i pobytu także niewiadomym, że Anna Kozińska powtórnego małżeństwa Smaczna tudzież Stanisław Koziński przeciw niemu o wyextabulowanie sumy 340 złp. czyli 85 złr. W. W. z odsetkami ze stanu biernego realności pod l. 347 $\frac{2}{4}$ we Lwowie leżącej pozew wniosli i sądowej pomocy zażądali, w skutek czego termin do ustnej rozprawy w tym sporze na dzień 28. listopada 1850 o godzinie 9tej przedpołudniem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Marcina Stefanskiego niewiadome jest, przeto onemu tutejszego Adwokata krajowego P. Rodakowskiego na jego niebezpieczeństwo i koszta za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanego, aby zawczasu albo osobiście zgłosił się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu P. kuratorowi udzielił, albo sobie innego zastępcę obrał i o tém Sądowi oznajmił, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użył, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samemu przypisać musiał.

Lwów, dnia 29. sierpnia 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 28go do 30go września 1850.

Hinz Anna, 4 1/2 r. m., na suchoty.
Cielinska Marya, uboga, 66 l. m., ze starości.
Maslanka Jan, rolnik, 65 l. m., na tyfus.
Południak Paweł, zarobnik, 45 l. m., na gor. nerwową.
Jasińska Tekla, 7 dni dni m., na konwulsye.
Grozicka Rozalia, 2 l. m., na puchlinę wodną.
Pauliszyn Kazimierz, zarobnik, 68 l. m., ze starości.
Ballarowicz Alexandra, służąca, 21 l. m., na puchlinę wodną.
Kasala Emilia, dziecię służącego, 1 1/6 r. m., na konwulsye.

Czesłyński Jan, g. k. kanonik, 62 l. m., na sparalizowanie płuc.
 Dniester Szymon, sługa targowy, 71 l. m., na sparalizowanie pęcherza.
 Czernik Rozalia, zarobnica, 50 l. m., na szkrzofuły.
 Wróblewska Salomea, zarobnica, 52 l. m., na puchlinę wodną w mózgowicy.
 Żarowski Jan, wiesniak, 64 l. m., dło.
 Zabińska Tekla, żebraczka, 64 l. m., dło.
 Jwanowska Zofia, zarobnica, 24 l. m., dło.
 Mechaty Jan, rzeźnik, 50 l. m., na tyfus.
 Lewandowski Paweł, zarobnik, 45 l. m., na tyfus.
 Archelka Marya, uboga, 60 l. m., dło.
 Radwański Wicenty, ekonom, 52 l. m., dło.
 Czechlikowski Józef, zarobnik, 70 l. m., na puchlinę wodną.
 Wołkowski Wojciech, bednarz, 60 l. m., dło.
 Brzeska Józefa, dziecięć browarnika, 7 l. m., dło.
 Ziomek Marya, zarobnica, 67 l. m., dło.

Szychowaka Anna, zarobnica, 49 l. m., na konsumpcję.
 Makary Tymko, uwolniony arezstant, 44 l. m., na puchlinę w kolanie.
 Woźniczka Adam, zarobnik, 50 l. m., na biegunkę.
 Bodnar Andrech, wiesniak, 50 l. m., dło.
 Walewko Feska, żebraczka, 50 l. m., na zapalenie płuc.
 Iezczak Alexander, naczyciel prywatny, 43 l. m., na suchoty.
 Stadnicki Józef, 9 mies. m., na dysenterię.

z y d z i.

Blaustein Hersch, dziecięć szynkarzu, 5 l. m., na puchl. wodną w brzuchu.
 Bendel Schapce, dziecięć tandyciarza, 5 mies. m., na wodę w głowie.
 Okin Scheindel, żebraczka, 42 l. m., na gorączkę nerwową.
 Thier Hersch, dziecięć malarza, 5 mies. m., na konwulsję.
 Hirschhorn Pinkas, uwięziony, 68 l. m., na biegunkę.
 Aronowicz Aron, ubogi, na chorobę konsumpcyjną.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

Anzeige.

As unterzeichnete Commissions-Bureau ist in den Stand gesetzt, Allen, welche bis spätestens den 20. October d. S. deshalb in frankirten Briefen bei ihm anfragen (also das geringe Porto nicht scheuen), ein nicht außer Acht zu lassendes Anerbieten unentgeltlich zu

machen, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 Mark, oder viertausend Thaler Preussisch Court. zur Folge haben kann.

Gütheft. im September 1850.

Commissions-Bureau,

Petri-Kirchhof Nr. 308 in Lübeck.

(2291---10)

Seine Majestät der Kaiser

haben über Antrag des hohen Ministeriums zu bewilligen geruht, daß eine

Große Geldgewinnst-Lotterie

eröffnet werde, deren ganzer Reinertrag für die

fünf Haupt-Invaliden-Versorgungs-Fonde,

nemlich die

Radeckij - Welden - Vellac - Saman - und Satour - Stiftungen,

bestimmt ist. — Dem k. k. priv. Großhandlungshause J. G. Schuller et Comp. in Wien wurde die merantistische Leitung dieses Unternehmens übertragen, und dasselbe garantirt für die Ausbezahlung der Gewinne.

Die Begünstigungen, womit dieses Unternehmen allerhöchster Orts unterstützt wird, machten es möglich, diese Verlosung mit der **nachtheilhaftesten** Anzahl von

64,150

Gewinnen in barem Gelde zu dotiren

Classes - Lotterie

und in eine

zu gestalten.

807,750

(Es werden gewonnen

$\frac{807,750}{8}$ fl. $\frac{807,750}{8}$ in vier Dotationen

von fl. **32900**, **262500**, **293050**, und **219300**, mit Treffern von fl. **200000**, **40000**,
20000, **15000**, **8000**, **5000**, **4000**, **3000**, **2000**, **1000** &c.

Das Los der I. oder II. Classe kostet fl. 3, das Los der III. Classe fl. 6, das Los der IV. Classe fl. 10 G. M. Den Losen der III. und IV. Classe sind sichere Prämien zugewiesen.

Sechs Lose, nemlich 5 der I. und II. und eines der III. Classe, werden für 20 fl. G. M. abgelassen, und man spielt mit solchen 6 Losen **10**mal mit.

Bei Abnahme von 124 Stück Losen, nämlich 100 Stück der I. und II. Classe, 20 Stück der III. und 4 Stück der IV. Classe, welche zusammen im ungünstigsten Falle 140 fl. zurückergeben müssen, wird der Preis dahin ermäßigt, daß dafür nur 400 fl. G. M. zu bezahlen kommen.

Diejenigen patriotischen Cavaliere oder Damen, Privaten oder Gesellschaften, geistliche oder weltliche Corporationen und Institute, Gemeinden, Marktsiedeln oder Städte, Tannungen oder sonstige Vereine und Gesellschaften, auch einzelne höhere Militärs oder auch Regimenter, Bataillons und Corps, die vor Ablauf der ersten 4 Monate nach Eröffnung dieser Lotterie 100 Stück Lose der I. und II. Classe, 20 Stück der III. und 4 Stück der IV. Classe für eigene Rechnung übernehmen, erhalten als ordentliche Mitglieder der fünf benannten Invaliden-Fonde ein eigenes mit jünreichem Emblemen ausgeschmücktes, auf ihren Namen ausgefertigtes Gedächtniß-Diplom, und werden im Namen der fünf Invaliden-Fonde in der Wiener Zeitung mit Dank namhaft gemacht werden.

Die hohen Namens-Träger der fünf Invaliden-Fonde, De. Excellenz der Herr Feldmarschall Graf von Radeky, Feldzeugmeister Freiherr von Welzen, Feldzeugmeister Freiherr von Crotten, Feldzeugmeister Freiherr von Haynau und der gegenwärtige Herr Kriegsminister, Feldmarschall-Lieutenant Baron von Gyorich, im Namen des Kriegsministers Herrn Feldzeugmeisters weiland Grafen von Latour, haben sich bewogen gefunden, die schriftliche Zusicherung zu ertheilen, jedes dieser Anerkennungs-Diplome eigenhändig mit ihrem Namenszuge schmücken zu wollen.

Das Nähere enthält der Spielplan.

Die Lose werden durch das k. k. priv. Großhandlungshaus **S. G. Schuller et Comp.** in **Wien** ausgegeben; jene P. T. Handlungshäuser und k. k. Collecteurs, welche durch Abkauf von Losen bei diesem humanen Unternehmen mitwirken wollen, werden höflichst ersucht, sich dießfalls an das vorbesagte Großhandlungshaus zu wenden.

Wien im September 1850.

(2327-3)